



# Gründung eines Omnibusunternehmens

Voraussetzungen, Fachkunde,  
Ansprechpartner



München und  
Oberbayern

# Gründung eines Omnibusunternehmens

Voraussetzungen, Fachkunde, Ansprechpartner

# Gründung eines Omnibusunternehmens

Voraussetzungen, Fachkunde,  
Ansprechpartner

1. **Allgemeines zur Genehmigungspflicht**
2. **Verkehrsarten**
3. **Subjektive Berufszugangsbedingungen**
4. **Inhalte der Fachkundeprüfung**
5. **Allgemeine Informationen zur Fachkundeprüfung**
6. **Anmeldung zur Fachkundeprüfung**
7. **Fachliteratur**
8. **Veranstalter von Vorbereitungskursen**
9. **Berufskraftfahrerqualifikation**
10. **Wichtige Adressen (Ansprechpartner)**

Die Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern (IHK) unterstützt die Gründung neuer Existenzen im Bereich des gewerblichen Omnibusverkehrs. Dazu sind vor allem detaillierte Kenntnisse über den Berufszugang erforderlich. Deshalb bietet Ihre IHK das nötige Informationsmaterial für junge Unternehmer an und steht auch für persönliche Gespräche zur Verfügung. Von Existenzgründern, die im Personenbeförderungsgewerbe tätig sein möchten, werden zu Recht ein hohes Maß an Verantwortungsbewusstsein und größte Sorgfalt erwartet. Die dafür notwendigen Fach- und Sachkenntnisse vermitteln private Veranstalter durch entsprechende Vorbereitungskurse. Die IHK ist dann für die Abnahme der Fachkundeprüfung für angehende Omnibusunternehmer zuständig.

In der neuen Fassung des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 01.01.2013 ist der sog. Vorrang eigenwirtschaftlicher Verkehre eindeutig geregelt. Die Position des privaten Omnibusunternehmers, der engagiert ist und entsprechendes KnowHow vorhält, ist damit auch durch die Unterstützung der IHK - im Vorfeld der Gesetzesgebung gestärkt worden.

## I. ALLGEMEINES ZUR GENEHMIGUNGSPFLICHT

Die **entgeltliche** oder **geschäftsmäßige** Beförderung von Personen mit Kraftfahrzeugen unterliegt dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG). Als Entgelt sind auch **wirtschaftliche Vorteile** anzusehen, die **mittelbar** für die Wirtschaftlichkeit einer auf diese Weise geförderten Erwerbstätigkeit erstrebt werden.

**Die gewerbliche Personenbeförderung** mit Pkw (Kleinbusse mit bis zu acht Fahrgastsitzplätzen) und Kraftomnibussen ist - bis auf wenige Ausnahmen unter § 1 Abs. 2 PBefG genehmigungspflichtig. Die Genehmigung wird in der Regel auf den Namen des Unternehmers ausgestellt und ist zeitlich begrenzt.

### Der Genehmigung bedarf:

1. jede Erweiterung oder wesentliche Änderung des Unternehmens,
2. die Übertragung der aus der Genehmigung erwachsenden Rechte und Pflichten (Genehmigungsübertragung) sowie
3. die Übertragung der Betriebsführung auf einen anderen.

### **Wichtige Regelungen im PBefG:**

Das novellierte Gesetz zur Änderung personenbeförderungsrechtlicher Vorschriften sieht folgende umfangreiche Regelungen vor (Auszug):

#### **§ 13 Abs. 1 Nr. 4 Betriebssitz oder Niederlassung im Inland:**

Künftig wird nur dann eine Personenbeförderungsgenehmigung erteilt, wenn der Antragsteller und die von ihm beauftragten Verkehrsunternehmen ihren Betriebssitz oder ihre Niederlassung im Sinne des Handelsrechts im Inland haben. Mit dieser seit 18. August 2006 geltenden Vorschrift sollen drastische Lohnkostenunterschiede zu osteuropäischen Nachbarländern ausgeschlossen werden (§ 13 Abs. 1 Nr. 4 PBefG). Zielsetzung ist, hiermit faire Wettbewerbsbedingungen unter den konkurrierenden Omnibusunternehmen zu gewährleisten.

#### **§ 13 Abs. 2 b:**

Werden im öffentlichen Personennahverkehr mehrere Anträge gestellt, die sich ganz oder zum Teil auf die gleiche oder im Wesentlichen gleiche Verkehrsleistung beziehen, so ist die Auswahl des Unternehmers danach vorzunehmen, wer die beste Verkehrsbedienung anbietet.

#### **§ 16 Abs. 4:**

Die Genehmigungsdauer der Genehmigungen für Gelegenheitsverkehr mit Kraftomnibussen beträgt höchstens zehn Jahre und für sonstigen Gelegenheitsverkehr mit Kraftfahrzeugen höchstens fünf Jahre.

#### **§ 16 Abs. 2:**

Die Geltungsdauer der Genehmigung für Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen ist unter Berücksichtigung der öffentlichen Verkehrsinteressen zu bemessen. Sie beträgt höchstens zehn Jahre.

### **Reiseveranstalter ohne eigene Busse:**

Auch Unternehmen (z. B. Reiseveranstalter) **ohne eigene Omnibusse**, die Busreisen veranstalten und zur Durchführung der Fahrten Omnibusse mit Fahrer von konzessionierten Verkehrsunternehmen anmieten, müssen **nur dann** im Besitz einer Genehmigung nach § 2 Abs. 5a PBefG sein, wenn der Name des durchführenden (und konzessionierten) Busunternehmens **nicht** genannt wird oder wenn der Veranstalter Mietomnibusverkehre durchführt.

So muss z. B. ein Reisebüro (Omnibusveranstalter), das Gelegenheitsverkehre in Form von Ausflugsfahrten (§ 48 Abs. 1 PBefG) oder Ferientziel-Reisen (§ 48 Abs. 2 PBefG) plant, organisiert und anbietet, **nicht** im Besitz einer Genehmigung sein. Laut § 2 Abs. 5a PBefG muss es jedoch gegenüber den Bustouristen und Geschäftspartnern in Werbung und Verträgen **eindeutig zum Ausdruck bringen**, dass die Beförderungen nicht von dem Reisebüro selbst, sondern von einem bestimmten Busunternehmer, **der bereits Inhaber einer Genehmigung nach dem PBefG ist**, durchgeführt wird.

## Gemeinschaftslizenz (auch EU-Lizenz genannt):

Beim Verkehr mit Kraftomnibussen ist es sowohl im Gelegenheitsverkehr als auch bei manchen Linienverkehrsarten erforderlich, die blaue Gemeinschaftslizenz als Kontrolldokument im Fahrzeug mitzuführen. Die Gemeinschaftslizenz wird auf Antrag von der Bezirksregierung ausgestellt. Voraussetzung ist das Vorliegen einer deutschen Buskonzession, vgl. Art. 3 Abs. 1 Buchst. a) der Verordnung (EG) Nr. 1073/2009. In aller Regel wird das die Gelegenheitsverkehrs-Konzession sein.

## Freigestellte Verkehre:

Gemäß der Verordnung über die Befreiung bestimmter Beförderungsfälle von den Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes (Freistellungs-Verordnung / Freistellungs-VO) sind bestimmte Verkehrsarten wie z.B.

- **Schülerverkehre** (Beförderung von Schülern vom Wohnort zur Schule im Auftrag der Schulträger) oder
- **Beförderungen von Behinderten** (zu und von Einrichtungen, die der Betreuung dieser Personengruppen dienen)

von der personenbeförderungsrechtlichen Genehmigungspflicht befreit.

Derartige Verkehre nach § 1 Satz 1 Nr. 4 der Freistellungs-VO mit **Personenkraftwagen** (Pkw) sind nur dann freigestellt, wenn von den Beförderten selbst kein Entgelt zu entrichten ist.

Soweit die oben aufgeführten Schüler- und Behindertenverkehre mit **Kraftomnibussen** durchgeführt werden, bedürfen sie nur dann keiner Genehmigung nach dem PBefG, wenn der Unternehmer die eingesetzten Kraftomnibusse auch bei anderen Verkehren einsetzt, für die er eine Gelegenheits- oder Linienverkehrsgenehmigung besitzt (§ 1 Satz 2 der Freistellungs-VO). Im Regelfall benötigt somit ein reines Schulbusunternehmen eine Konzession für den Gelegenheitsverkehr mit Kraftomnibussen.

In Zweifelsfällen entscheidet ausschließlich und verbindlich im Regierungsbezirk Oberbayern die Regierung von Oberbayern.

#### **Hinweis:**

**Erkundigungen sind grundsätzlich vor der Durchführung eines Freigestellten Verkehrs bei der Regierung von Oberbayern einzuholen, da das Risiko groß ist, dass ein illegaler Verkehr durchgeführt wird.**

#### **Genehmigungspflichtige Verkehre mit Kleinbussen:**

Zuständige Genehmigungsbehörden für Taxen-/Mietwagenverkehre und Ausflugsfahrten/Ferienziel-Reisen mit Pkw (Kleinbusse mit bis zu acht Fahrgastsitzplätzen) sind die Landratsämter und kreisfreien Städte (München, Ingolstadt, Rosenheim). Für alle anderen Verkehrsarten ist die Regierung von Oberbayern in München zuständig. Darüber hinaus ist eine **Gewerbebeanmeldung** des Unternehmers bei der zuständigen Gemeinde (in München beim Kreisverwaltungsreferat) erforderlich.

#### **Kraftfahrzeuge im Straßenpersonenverkehr:**

**Definition:** Kraftfahrzeuge im Straßenpersonenverkehr gem. § 4 Abs. 4 PBefG sind u. a.:

Personenkraftwagen: Kraftfahrzeuge (auch **Kleinbusse**), die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung **von nicht mehr als neun Personen** (einschließlich Fahrer) geeignet und bestimmt sind;

Kraftomnibusse (KOM): Kraftfahrzeuge, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung **von mehr als neun Personen** (einschließlich Fahrer) geeignet und bestimmt sind.

#### **Zugmaschinen mit Anhängern (Ausstellungs- oder Wegebahn):**

Auch **Zugmaschinen mit Anhängern zur Personenbeförderung** (für Besichtigungs- und Rundfahrten sowie bei Veranstaltungen auf Jahrmärkten etc.) sind als Kraftfahrzeuge eingeordnet. Diese Verkehre bedürfen einer Genehmigung.

Auch bei dieser gewerblichen Betätigung muss die fachliche Eignung zum Führen eines Omnibusunternehmens (Fachkundeprüfung) nachgewiesen werden.

### **Erfordernis einer Fahrerlaubnis:**

Nach § 48 Abs. 1 Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) bedarf einer zusätzlichen Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung, wer

- ein Taxi,
- einen Mietwagen
- einen Krankenwagen
- einen Personenkraftwagen im Linienverkehr (§§ 42, 43 des PBefG) oder
- einen Personenkraftwagen bei gewerbsmäßigen Ausflugsfahrten oder Ferienziel-Reisen (§ 48 des PBefG)

führt, wenn in diesen Fahrzeugen Fahrgäste befördert werden.

Wer die Führerscheinklassen D1, D1E, D und DE besitzt, benötigt keinen separaten Fahrgastbeförderungsschein.

Den Nachweis über einen Fahrgastbeförderungsschein benötigen auch sog. **selbstfahrende Unternehmer**, die mit Pkw (Kleinbussen) im Linienverkehr gemäß § 42 und § 43 PBefG entsprechende Fahrten durchführen und die Beförderungsform dem PBefG unterliegt.

**Der Fahrgastbeförderungsschein wird bei der jeweiligen örtlichen Führerscheinstelle beantragt. Diese Verwaltungsbehörde teilt in der Regel mit, ob nach Antragstellung eine Ausbildung bzw. zusätzliche Eignungsnachweise (z. B. betriebs- oder arbeitsmedizinisches Gutachten oder medizinisch-psychologisches Gutachten, augenärztliche Untersuchung) notwendig sind.**

**Weitere Details zur Fahrerlaubnisverordnung  
ersehen Sie im Internet unter:  
[www.fahrerlaubnisrecht.de](http://www.fahrerlaubnisrecht.de)**

## **II. VERKEHRSARTEN**

## Öffentlicher Linienverkehr (§ 42 PBefG):

**Definition:** Linienverkehr ist die regelmäßige Beförderung von Fahrgästen auf einer bestimmten Verkehrsverbindung, wobei Fahrgäste an vorher festgelegten Haltestellen aufgenommen oder abgesetzt werden können.

### Hinweis Grenzüberschreitender Linienverkehr:

**Bei grenzüberschreitenden Linienverkehren auf den Balkan und nach Osteuropa wird - aufgrund der Vielzahl schon genehmigter Linien - empfohlen, vor Antragstellung Kontakt mit der Regierung von Oberbayern aufzunehmen, ob der Antrag genehmigungsfähig ist, bzw. ob nicht bereits schon mehrere Omnibusunternehmen einen bestimmten Ort im Ausland anfahren bzw. zum Endziel haben.**

### Personenfernverkehr / Fernbuslinienverkehr (§ 42 a PBefG):

Der Personenfernverkehr ist ein Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen, der nicht zum öffentlichen Personennahverkehr im Sinne des § 8 Abs. 1 und nicht zu den Sonderformen des Linienverkehrs nach § 43 gehört. Die Beförderung von Personen zwischen zwei Haltestellen ist unzulässig, wenn

- der Abstand zwischen diesen Haltestellen nicht mehr als 50 km beträgt oder
- zwischen diesen Haltestellen Schienenpersonennahverkehr mit einer Reisezeit bis zu einer Stunde betrieben wird.

### Sonderformen des Linienverkehrs (§ 43 PBefG, Berufs- u. Schülerverkehr, Markt- u. Theaterfahrten):

Als Sonderform des Linienverkehrs gilt die regelmäßige Beförderung bestimmter Fahrgastgruppen unter Ausschluss anderer Fahrgäste, wobei die Fahrgäste an vorher festgelegten Haltestellen aufgenommen oder abgesetzt werden können.

### Flughafen-Shuttle:

Der **Flughafen-Zubringerdienst mit Kraftomnibussen (KOM) oder mit Pkws nach BOKraft** (Kleinbusse mit bis zu acht Fahrgastsitzplätzen), der **regelmäßig durchgeführt** wird, unterliegt grundsätzlich der Genehmigung durch die Bezirksregierung. In diesem Fall muss bei Antragstellung die fachliche Eignung zum Führen eines Omnibusunternehmens nachgewiesen werden.

Falls z. B. am Ausgangsort der beantragten Linie zum Flughafen eine befriedigende Anbindung mit öffentlichen Verkehrsmitteln gewährleistet ist, ist eine Ablehnung durch die Genehmigungsbehörden wahrscheinlich.



### **Anruf-Sammel-Taxi (AST-Verkehr):**

Ein AST-Verkehr mit Personenkraftwagen (Taxi/Mietwagen) stellt einen **linienähnlichen** Verkehr als Ersatz für einen verhältnismäßig teuren Omnibuslinienverkehr nach § 42 PBefG dar und ergänzt das bereits bestehende ÖPNV-Angebot. Diese besondere Form der Personenbeförderung entlang einer gemeinsamen Strecke mit festgelegten Haltestellen und zu einem gemeinsamen Ziel wird meist durch Taxi-/Mietwagenunternehmen mit Pkws durchgeführt.

#### **Hinweis:**

**Genehmigungsbehörde für einen AST-Verkehr im Linienverkehr mit Omnibussen ist die Regierung von Oberbayern. Für den AST-Verkehr mit Personenkraftwagen (Taxi-/Mietwagen) sind als Genehmigungsbehörde die Landratsämter/kreisfreien Städte zuständig. Für beide Verkehrsarten ist die Fachkundeprüfung für angehende Omnibusunternehmer nachzuweisen.**

### **Gelegenheitsverkehr (§§ 47 bis 49 PBefG):**

**Definition:** Gelegenheitsverkehr ist der Verkehr, der weder der Begriffsbestimmung des Linienverkehrs (§§ 42, 42 a) noch der des grenzüberschreitenden Linienverkehrs entspricht. Dieser Verkehr ist auch dann noch Gelegenheitsverkehr, wenn er mit einer gewissen Häufigkeit durchgeführt wird. Für die Vergabe von EU-Gemeinschaftslizenzen ist die Regierung von Oberbayern zuständig. Nachfolgend werden die einzelnen Formen des Gelegenheitsverkehrs (jeweils Auszüge aus dem PBefG) näher erläutert.

### Ferienziel-Reisen (§ 48 Abs. 2 PBefG):

Ferienziel-Reisen sind Reisen zu Erholungsaufenthalten, die der Unternehmer mit Kraftomnibussen oder Personenwagen nach einem bestimmten, von ihm aufgestellten Plan zu einem Gesamtentgelt für Beförderung und Unterkunft mit oder ohne Verpflegung anbietet und ausführt. Es dürfen nur Rückfahrtscheine und diese nur auf den Namen des Reisenden ausgegeben werden.

### Ausflugsfahrten (§ 48 Abs. 1 PBefG):

Ausflugsfahrten (auch mit Schülern!) sind Fahrten, die der Unternehmer mit Kraftomnibussen oder Personenkraftwagen nach einem bestimmten, von ihm aufgestellten Plan und zu einem für alle Teilnehmer **gleichen** und **gemeinsam erfolgten Ausflugszweck** anbietet und ausführt.

#### Hinweis:

Ausflugsfahrten mit Pkws (Kleinbusse mit bis zu acht Fahrgastsitzplätzen) sind genehmigungspflichtig durch die jeweilige kreisfreie Stadt bzw. dem jeweiligen Landratsamt/dem Landkreis, in welchem der Antragsteller seinen Unternehmenssitz hat.

### Verkehr mit Mietomnibussen (§ 49 Abs. 1 PBefG):

Verkehr mit Mietomnibussen ist die Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen, die nur im ganzen zur Beförderung angemietet werden und mit denen der Unternehmer Fahrten ausführt, deren Zweck, Ziel und Ablauf der Mieter (Vereine, Reisebüros etc.) bestimmt. Die Teilnehmer müssen ein zusammengehöriger Personenkreis und über Ziel und Ablauf der Fahrt einig sein.

#### Hinweis:

**Der Taxen- und Mietwagenverkehr wird hier nicht behandelt. Hierfür verweisen wir auf die entsprechende Fachbroschüre Informationen zum Berufszugang zum gewerblichen Taxi-/ Mietwagenverkehr, welche ebenfalls kostenlos bei der IHK München zu erhalten ist.**

## III. SUBJEKTIVE BERUFZUGANGSBEDINGUNGEN

Unternehmer, die gewerbsmäßig Personen mit Kraftomnibussen bzw. Pkw (Kleinbusse mit bis zu acht Fahrgastsitzplätzen) befördern wollen, müssen als Voraussetzung zum Erhalt der Genehmigung folgende subjektive Berufszugangsbedingungen erfüllen. **Diese sind:**

- die persönliche Zuverlässigkeit,
- die finanzielle Leistungsfähigkeit und
- die fachliche Eignung.

## Persönliche Zuverlässigkeit:

Die **persönliche Zuverlässigkeit** ist gegeben, wenn davon ausgegangen werden kann, dass das Unternehmen unter Beachtung der für den Straßenpersonenverkehr geltenden Vorschriften geführt sowie die Allgemeinheit beim Betrieb des Unternehmens vor Schäden und Gefahren bewahrt wird (Berufszugangs-Verordnung PBZugV).

### Hinweis für Kleingewerbetreibende:

**Gewerbetreibende, die nicht mit einer Firma im Handelsregister eingetragen sind, sollten im Rechts- und Geschäftsverkehr mit ihrem Vor- und Zunamen und gegebenenfalls mit einem ergänzenden Zusatz in deutscher Sprache mit einem Hinweis auf seine Geschäftstätigkeit auftreten.**

Beispiel für eine zulässige Bezeichnung: Hugo Müller, Omnibusunternehmen  
Beispiel einer unzulässigen Bezeichnung: Munich-Citybusbetrieb Müller oder Firma CBM Müller.

Auch auf den Geschäftsbriefen und auf den Anträgen für die Genehmigungsbehörden muss die offizielle Geschäftsbezeichnung verwendet werden (persönliche Zuverlässigkeit!)

## Finanzielle Leistungsfähigkeit:

Ein Busunternehmen muss jederzeit in der Lage sein, seinen finanziellen Verpflichtungen nachzukommen (vgl. Art. 7 der EU-Verordnung Nr. 1071/2009). Hierzu weist das Busunternehmen anhand eines von einem Steuerberater geprüften Jahresabschlusses nach, dass es über Eigenkapital und Reserven in Höhe von mindestens 9.000 für den ersten Kraftomnibus und 5.000 für jeden weiteren verfügt. Alternativ kann das Busunternehmen auch eine von einem Steuerberater unterschriebene Eigenkapitalbescheinigung vorlegen (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 der Berufszugangsverordnung für den Straßenpersonenverkehr - PBZugV - in analoger Anwendung). Es ist nicht gewährleistet, dass die Genehmigungsbehörde noch sog. Einnahmen-Überschuss-Rechnungen i. S. v. § 4 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes - anstelle eines Jahresabschlusses mit Aktiva und Passiva akzeptiert.

## Fachliche Eignung:

Die Genehmigungsbehörde verlangt bei Anträgen auf eine Buskonzession ausnahmslos eine förmliche Busfachkunde-Bescheinigung für die Person des Verkehrsleiters (vgl. Art. 21 der EU-Verordnung 1071/2009). **Fachlich geeignet** ist, wer über die zur ordnungsgemäßen Führung eines Straßenpersonenverkehrsunternehmens (ausgenommen Taxen- und Mietwagenverkehr) erforderlichen Kenntnisse verfügt. Diese werden in den meisten Fällen über eine Fachkundeprüfung festgestellt. Der Eignungsnachweis zum Führen eines Omnibusunternehmens ist in der Regel durch das Ablegen einer **Fachkundeprüfung** bei der Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern zu erbringen.

Informationen über den Prüfungsablauf/Organisation (s. unter Punkt V)

### Nachweis der fachlichen Eignung ohne Prüfung:

Antragsteller sind von der Eignungsprüfung gem. § 7 Abs. 2 PBZugV befreit, wenn sie den Nachweis einer mindestens **zehnjährigen, leitenden** Tätigkeit (vor dem 4. Dezember 2009 also Beginn der Tätigkeit am 3. Dezember 1999 ) **in einem Unternehmen des Straßenpersonenverkehrs**, erbringen können. Ausgenommen davon ist der Bereich Taxen- und Mietwagenverkehr.

### Hinweis:

**Der Nachweis über umfassende Kenntnisse in leitender Tätigkeit gem. Berufszugangs-Verordnung PBZugV muss vom Antragsteller hinreichend geführt werden! Dies ist der Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern grundsätzlich durch schriftliche Zeugnisse der Verkehrsunternehmen, in denen der Antragsteller in leitender Funktion tätig war, nachzuweisen. Eventuell wird ergänzend noch ein Fachgespräch in der IHK geführt. Eigenbescheinigungen, wie z. B. aus dem elterlichen Betrieb, reichen für eine Befreiung grundsätzlich nicht aus!**

**Gemäß Berufszugangsverordnung (PBZugV) § 6 Abs. 1 u. 2 vom 15. Juni 2000 sind Antragsteller vom Nachweis der fachlichen Eignung befreit, wenn eine der nachfolgend aufgeführten Abschlussprüfungen bis zum 4. Dezember 2011 begonnen wurde:**

- Abschlussprüfungen zum Kaufmann/zur Kauffrau im Eisenbahn- und Straßenverkehr, Schwerpunkt: **Personenverkehr**,
- Abschlussprüfung zur Fortbildung zum Verkehrsfachwirt/zur Verkehrsfachwirtin,
- Abschlussprüfungen als Betriebswirt/Betriebswirtin (DAV), abgelegt bei der Deutschen Außenhandels- und Verkehrsakademie in Bremen,
- Abschlussprüfung als Diplom-Betriebswirt/Diplom-Betriebswirtin im Fachbereich Wirtschaft - **Studiengang Verkehrsbetriebswirtschaft und**

**Logistik** - an der Fachhochschule Heilbronn,

- Abschluss als Diplom-Verkehrswirtschaftler/Diplom-Verkehrswirtschaftlerin an der Technischen Universität Dresden.
- Bachelor of Arts, Studiengang Verkehrsbetriebswirtschaft und Logistik, Vertiefungsrichtung **Personenverkehr** der Hochschule Heilbronn.

**Hinweis:**

**In der novellierten Fassung der PBZugV vom 5. März 2013 ist Anlage 6 weggefallen!**

**Wegfall von § 8 PBZugV:**

Aufgrund der Novellierung der PBZugV zum 5. März 2013 wurde § 8 ersatzlos gestrichen. Dadurch ist die Übertragung/Anerkennung der fachlichen Eignung in einem Busunternehmen (nach einer erteilten Genehmigung im Linien- und Gelegenheitsverkehr) auf den Taxen- und Mietwagenbereich ersatzlos entfallen. Künftig müssen Omnibusunternehmer, die einen Taxen- oder Mietwagenverkehr durchführen wollen, die für diesen Bereich erforderliche Fachkunde nachweisen, d. h., sie müssen die Prüfung für Taxi- und Mietwagenunternehmer bei der jeweiligen IHK ablegen.

**Verkehrsleiter gemäß EU-VO:**

**Durch die VO (EG) Nr. 1071/2009 wurde der sog. Verkehrsleiter eingeführt - eine verantwortliche Person, die die geforderte persönliche Zuverlässigkeit und die fachliche Eignung besitzt.**

**Mit dem Inkrafttreten der Regelung** müssen Unternehmen, die eine Omnibusgenehmigung beantragen, der Genehmigungsbehörde **einen Verkehrsleiter benennen**.

Artikel 2 der Verordnung (EG) 1071/2009 (EU-Berufszugangsverordnung) definiert den Verkehrsleiter als eine, von einem Unternehmen beschäftigte natürliche Person oder, falls es sich bei diesem Unternehmen um eine natürliche Person handelt, diese Person selbst oder gegebenenfalls eine von diesem Unternehmen vertraglich beauftragte andere natürliche Person, die tatsächlich und dauerhaft die Verkehrstätigkeiten dieses Unternehmens leitet.

Folgende Konstellationen bezüglich des Verkehrsleiters sind grundsätzlich möglich:

- Der Unternehmer ist selbst Verkehrsleiter. Für den Unternehmer gibt es keine Beschränkungen bzgl. der Zahl der Fahrzeuge in seinem Fuhrpark.
- Das Unternehmen kann eine andere Person als Verkehrsleiter benennen. Der Betreffende muss in einer echten vertraglichen Beziehung zu dem Unternehmen stehen (z. B. Arbeitsvertrag, Gesellschaftsvertrag). Die Person kann also z. B. ein Gesellschafter oder ein leitender Angestellter sein. Für diesen sog. **internen Verkehrsleiter** gibt es ebenfalls keine Beschränkungen bzgl. der Zahl der zu betreuenden Fahrzeuge.
- Das Unternehmen benennt einen Verkehrsleiter, der nicht dem Unternehmen angehört, also kein Angestellter oder Gesellschafter. Aber auch bei dieser Konstellation muss eine vertragliche Beziehung zwischen dem Unternehmen und dem **externen Verkehrsleiter** bestehen, z. B. ein Geschäftsbesorgungsvertrag. In den Vertrag müssen die Aufgaben und Verantwortlichkeiten des Verkehrsleiters aufgenommen werden. Dieser Verkehrsleiter darf höchstens vier Unternehmen mit einem Fuhrpark von zusammengenommen höchstens 50 Fahrzeugen leiten. Die Tätigkeit des Verkehrsleiters muss unabhängig von den Interessen eines etwaigen Auftraggebers wahrgenommen werden, für die das Unternehmen Beförderungen durchführt. Nach den neuen Berufszugangsregelungen hat ein Verkehrsunternehmen mindestens einen Verkehrsleiter zu benennen, der persönlich zuverlässig und fachlich geeignet sein muss. Die fachliche Eignung ist durch eine Fachkundebescheinigung der IHK nachzuweisen. Die Regelungen zum Verkehrsleiter sind in Art. 4 Absatz 1 und 2 der VO (EG) Nr. 1071/2009 ersichtlich.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Merkblatt Der Verkehrsleiter auf

unser Internetseite [www.ihk-muenchen.de](http://www.ihk-muenchen.de).

## IV. Inhalte der Fachkundeprüfung

### Auszugsweise Auflistung einzelner Sachgebiete

#### Berufsbezogenes Recht:

1. Personenbeförderungsrecht, einschließlich der Grundzüge des internationalen Personenbeförderungsrechts
2. Arbeits- und Sozialrecht
3. Lenk- und Ruhezeiten des Fahrpersonals im Straßenverkehr

#### Kaufmännische und finanzielle Führung des Unternehmens:

1. Kostenrechnung
2. Zahlungsverkehr und Finanzierung
3. Kalkulation von Angeboten und Marketing
4. Buchführung
5. Betriebsführung von Straßenpersonenverkehrsunternehmen

#### Technische Normen und technischer Betrieb:

1. Zulassung und Betrieb der Fahrzeuge
2. Ausrüstung und Beschaffenheit der Fahrzeuge
3. Instandhaltung und Untersuchung der Fahrzeuge
4. Telematik

#### Straßenverkehrssicherheit:

1. Verhaltensregelung bei Unfällen, schlechter Witterung
2. Verkehrssicherheit

#### Grenzüberschreitender Straßenpersonenverkehr:

1. Grundzüge der Verkehrsregeln in den Nachbarstaaten
2. gesetzliche Regelungen im grenzüberschreitenden Linien- und Gelegenheitsverkehr (EU-Regelung, EWR-Staaten, bilaterale Abkommen mit osteuropäischen Staaten)

## V. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUR FACHKUNDEPRÜFUNG

Die schriftliche Prüfung (allgemeiner Fragenteil/Fallstudien) dauert insgesamt vier Stunden; eine kurze Pause erfolgt nach Teil 1 (2 Stunden). Für die mündliche Prüfung sind maximal 30 Minuten vorgesehen. Die **Prüfungsgebühr in Höhe von 164,-- Euro** ist erst nach Zugang des Gebührenbescheides innerhalb von 14 Tagen auf eines unserer Konten zu überweisen. Bei Barzahlung bitte unbedingt die Nummer des Gebührenbescheides mit dem Kennwort **Omnibusprüfung** angeben!

**Erst nach Eingang der erbetenen Unterlagen gelten Sie als angemeldet!** Die schriftliche Einladung geht Ihnen ca. 14 Tage vor dem Prüfungstermin zu. Sollten Sie dem Prüfungstermin unentschuldigt fernbleiben bzw. uns Ihr Entschuldigungsschreiben nicht rechtzeitig zugehen, wird die Prüfungsgebühr voll einbehalten. Bei einer kurzfristigen Absage des Ihnen schriftlich mitgeteilten Prüfungstermins infolge Krankheit kann nur ein **ärztliches Attest** anerkannt werden. In diesem Fall wird die Prüfungsgebühr für den neuen Prüfungstermin angerechnet.

### **Prüfungsvorbereitung:**

Die angehenden Omnibusunternehmer benötigen im kaufmännischen Bereich Grundkenntnisse der Kostenrechnung, der Preiskalkulation und der Buchführung.

Falls Sie sich der Eignungsprüfung unterziehen, empfehlen wir Ihnen dringend, sich gründlich vorzubereiten. **Es werden dazu intensive Vorbereitungskurse bei privaten Lehrgangsinstituten empfohlen (s. Punkt VII). Bei der IHK finden keine Vorbereitungskurse statt.**

### **Anmeldung zur Fachkundeprüfung bei der IHK München:**

**Bitte melden Sie sich zur Fachkundeprüfung online an. Dazu gehen Sie bitte auf unsere Internetseite [www.ihk-muenchen.de](http://www.ihk-muenchen.de) (dann Aus- und Weiterbildung - Sach- und Fachkundeprüfungen - Omnibusunternehmer).**

Für weitere Fragen zur Anmeldung bzw. zum Prüfungsablauf wenden Sie sich bitte an Frau Fritzer (E-Mail: [tatjana.fritzler@muenchen.ihk.de](mailto:tatjana.fritzler@muenchen.ihk.de), Tel.: 089 5116-1437).

## **VI. FACHLITERATUR**

Springer Fachmedien München GmbH: Der Omnibus-Unternehmer, Leitfaden für die Fachkundeprüfung (Johannes Krems); ISBN: 978-3-574-60261-0; 23. Auflage/März 2019

Huss-Verlag GmbH: BO Kraft Textausgabe mit Erläuterungen, Horst Krämer, ISBN: 978-39480011-17; 16. Auflage 2019

Verkehrsverlag-HeMa e.K.:

- Sach- und Fachkunde; Fachrichtung: Omnibusverkehr (Lehrbuch), ISBN:



978-3-930581-09-2; Auflage Februar 2020

- Sach- und Fachkunde; Fachrichtung Omnibusverkehr (Fragenkatalog), ISBN: 978-3-930581-10-8; Auflage Februar 2020
- Sach- und Fachkunde; Fachrichtung Omnibusverkehr (Lösungsbuch), ISBN: 978-3-930581-11-5; Auflage Februar 2020

## VII. Veranstalter von Vorbereitungskursen

Kurse zur **Vorbereitung auf die Fachkundeprüfung** für angehende Omnibus-Unternehmer führen folgende private Veranstalter durch:

**Verkehrsseminare-HeMa Verlag, Schulungen & Unternehmensberatung f. d. Verkehrsgewerbe e. K.**

Schulungsorte bei: Fahrschule Münchner Ring (Fahrschule Betz Werner GmbH),  
Therese-Giehse-Allee 20, 81739 München  
Kostenlose Tel.-Nr. 0800 8080103  
E-Mail: [info@verkehrsseminare-hema.de](mailto:info@verkehrsseminare-hema.de)  
Internet: [www.verkehrsseminare-hema.de](http://www.verkehrsseminare-hema.de)

**Verkehrsinstitut München Hunger GmbH**

Martin-Luther-Straße 22, 81539 München  
Tel.: 089 6924409 / Fax: 089 6517304  
E-Mail: [info@vm-verkehrsinstitut.de](mailto:info@vm-verkehrsinstitut.de)  
Internet: [www.vm-verkehrsinstitut.de](http://www.vm-verkehrsinstitut.de)

**Verkehrsseminare marbs e.K.**

**Hauptsitz:** Kreißbacher Straße 5, 74177 Bad Friedrichshall  
**Schulungsort:** Sirius Business Park  
Rupert-Mayer-Straße 44, 81379 München  
Kostenlose Tel.-Nr. 0800 0561561  
E-Mail: [info@verkehrsseminare.com](mailto:info@verkehrsseminare.com)  
Internet: [www.verkehrsseminare.com](http://www.verkehrsseminare.com)

**Michaela Pfautsch**

Aichfeld 1, 83224 Grassau  
Tel.: 08641 696059 / Fax: 08641 696058  
E-Mail: [mpfautsch@gewusst-wie.net](mailto:mpfautsch@gewusst-wie.net)  
Internet: [www.gewusst-wie.net](http://www.gewusst-wie.net)

## VIII. Berufskraftfahrerqualifikation

Das Berufskraftfahrerqualifikationsgesetz (BKrFQG) ist im Jahr 2006 in Kraft getreten. Seitdem müssen Personen, die laut EU-Richtlinie nicht private Fahrten im Güterkraft- oder Personenverkehr durchführen, eine besondere Qualifizierung nachweisen.

Die Regelung gilt für alle Fahrer im Personenverkehr, sofern sie

- nicht private Fahrten durchführen
- mit Fahrzeugen unterwegs sind, für die eine Fahrerlaubnis der Klasse D1, D1E, D und DE erforderlich ist,
- deutsche Staatsangehörige sind, zur EU oder einem Drittstaat gehören, mit denen die EU ein entsprechendes Abkommen hat.

Somit betrifft das Gesetz jeden Busfahrer, der seinen Führerschein gewerblich nutzt; auch Aushilfsfahrer sind davon betroffen.

Seit dem 10.09.2008 gilt das Berufskraftfahrerqualifikationsgesetz für alle Busfahrer. Neben dem Erwerb der Grundqualifikation ist es Pflicht, im 5-Jahres-Rhythmus den Nachweis einer 35-stündigen Weiterbildung zu erbringen. Personen, die eine Fahrerlaubnis der Klasse D1, D1E, D und DE (vor dem 10.09.2008) besessen haben, sind von der Pflicht zur Grundqualifikation befreit, unterliegen aber der Weiterbildungspflicht.

Der Nachweis der Grundqualifikation und der Weiterbildung erfolgt mittels Eintrag der Schlüsselzahl 95 im Kartenführerschein.

Sollte keine gültige Berufskraftfahrerqualifikation für gewerbliche Fahrten vorliegen, so können empfindliche Bußgelder (bis 5.000 für Fahrer, bis 20.000 für Unternehmer) verhängt werden.

## IX. WICHTIGE ADRESSEN

### Genehmigungsbehörde:

#### Regierung von Oberbayern

Sachgebiet 23.2, Personenbeförderung, Schienenverkehr  
Maximilianstraße 39, 80538 München

Internet: [www.regierung-oberbayern.de](http://www.regierung-oberbayern.de)

Fax-Nr. der einzelnen Ansprechpartner: vor der Telefon-Durchwahl immer die 40, z. B. 089 2176 - 402251

### Einzelne Ansprechpartner:

- Fr. Bauer, Tel.: 089 2176-2085, [LenaMaria.Bauer@reg-ob.bayern.de](mailto:LenaMaria.Bauer@reg-ob.bayern.de) (\*GelV mit Kraftomnibussen)
- Hr. Braunhuber, Tel.: 089 2176-2692, [gerhard.braunhuber@reg-ob.bayern.de](mailto:gerhard.braunhuber@reg-ob.bayern.de)(\*GelV)
- Fr. Bublak, Tel.: 089 2176-2251, [liselotte.bublak@reg-ob.bayern.de](mailto:liselotte.bublak@reg-ob.bayern.de) (\*LinV, § 45 a PBefG)
- Hr. Fiedler, Tel.: 089 2176-2130, [uwe.fiedler@reg-ob.bayern.de](mailto:uwe.fiedler@reg-ob.bayern.de), (\*LinV, Schulbusangelegenheiten)
- Fr. Fremuth, Tel.: 089 2176-2155, [stefanie.fremuth@reg-ob.bayern.de](mailto:stefanie.fremuth@reg-ob.bayern.de) (Juristin)
- Fr. Heberdinger, Tel.: 089 2176-2891, [petra.heberdinger@reg-ob.bayern.de](mailto:petra.heberdinger@reg-ob.bayern.de), (\*LinV, Tarife, Busförderung)
- Fr. Kandlbinder, Tel.: 089 2176-2124, [angelika.kandlbinder@reg-ob.bayern.de](mailto:angelika.kandlbinder@reg-ob.bayern.de), (\*grenzüb. LinV)

- Hr. Nowak, Tel. 089 2176-2691, [wolfgang.nowak@reg-ob.bayern.de](mailto:wolfgang.nowak@reg-ob.bayern.de), (\*LinV., ÖPNV-Förderung)
- Fr. Steinhart, Tel.: 089 2176-2162, [maria.steinhart@reg-ob.bayern.de](mailto:maria.steinhart@reg-ob.bayern.de), (Ordnungswidrigkeitenverfahren u. grenzüb. LinV)
- Fr. Sobotta, Tel.: 089 2176-2357, [elisabeth.sobotta@reg-ob.bayern.de](mailto:elisabeth.sobotta@reg-ob.bayern.de), (\*LinV, grenzüb. LinV, § 45 a PBefG, Tarife)
- Fr. Theß, Tel.: 089 2176-3219, [magdalena.thess@reg-ob.bayern.de](mailto:magdalena.thess@reg-ob.bayern.de), (\*LinV u. grenzüb. LinV, innerdeutsche Fernbuslinien)
- Hr. Katzameyer, Tel.: 089 2176-2693, [eduard.katzameyer@reg-ob.bayern.de](mailto:eduard.katzameyer@reg-ob.bayern.de), (Sachgebietsleiter)

(\*LinV=Linienverkehr, \*grenzüb. LinV= grenzüberschreitender Linienverkehr, \*GeIV = Gelegenheitsverkehr)

**Antragstellung für Ausflugsverkehre mit Kleinbussen mit bis zu acht Fahrgastsitzplätzen:**

#### **Kreisverwaltungsreferat der Landeshauptstadt München**

Hauptabteilung III Straßenverkehr

Abteilung 1 Verkehrsmanagement

Ruppertstraße 19, 80466 München

Frau Spöttle, Telefon: 089 233-27164, Telefax: 089 233-27507

E-Mail: [taxibuero.kvr@muenchen.de](mailto:taxibuero.kvr@muenchen.de)

Adressen der kreisfreien Städte Ingolstadt und Rosenheim und der Landratsämter in Oberbayern sind ohne Auflistung.

#### **Wirtschaftsvertretungen:**

**Landesverband Bayerischer Omnibusunternehmen (LBO) e. V.**  
**Georg-Brauchle-Ring 91, 80992 München**  
**Telefon: 089 1211-503, Telefax: 089 1211 5050**  
**E-Mail: [mail@lbo-online.de](mailto:mail@lbo-online.de)**  
**Internet: [www.lbo-online.de](http://www.lbo-online.de)**

**Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern**  
Bereich III Volkswirtschaft, Handel, Dienstleitungen  
Referat III-C-2 - Verkehrsinfrastruktur und Mobilität,  
Max-Joseph-Straße 2, 80333 München  
Telefon: 089 5116-1239, Telefax: 089 5116-8-1239  
E-Mail: [claudia.herdegen@muenchen.ihk.de](mailto:claudia.herdegen@muenchen.ihk.de)  
Internet: [www.ihk-muenchen.de](http://www.ihk-muenchen.de)

### **ANSPRECHPARTNER**

Claudia Herdegen  
089-5116-1239  
[claudia.herdegen@muenchen.ihk.de](mailto:claudia.herdegen@muenchen.ihk.de)

*Die Informationen und Auskünfte der IHK für München und Oberbayern sind ein Service für ihre Mitgliedsunternehmen. Sie enthalten nur erste Hinweise und erheben daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl sie mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurden, kann eine Haftung für ihre inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden. Sie können eine Beratung im Einzelfall (z.B. durch einen Rechtsanwalt, Steuerberater, Unternehmensberater etc.) nicht ersetzen.*